



Aufwachsen in salafistischen Familien



Nora Fritzsche
Düsseldorf, 3. Juni 2019

Erwartungen

Was interessiert mich besonders?

Was will ich hier heute mitnehmen?

Wie geht ihr damit um?
Ungleichheiten?
Schmerzen?
Konfliktsituationen?

allgemeine Infos
zum Salafismus in
der BRD

Erfahrungsaustausch
Meinungsforum
↳ Moderation K.

Formen von
Salafismus ↔
Kinderschutz

Familiensystem

Erfahrungs-
austausch

Rechtlicher
Kadumen

MSO's

neue Anregungen und
Impulse für die
Praxis

Praxisbeispiel

Unterschied der Symptomatik
bei Kindern, die in selbstbestimmten
Familien aufwachsen vs. Kindern,
die in anderen interethnischen Familien
aufwachsen. Wie ist das?
Fehlzeiten anderer damit um?

Ein Überblick
über die Symptomatik
des Islamismus

Strategien + Haltung
um mit Familien,
Kindern u. Jugendlichen ins
Kontakt zu bleiben

interessiert besonders?

Was will ich hier heute mitnehmen?

Änderungen ab 14 Lj. → Religionsmündigkeit?

Diskussion zu praktischen Erfahrungen / Erfahrungswerte

gibt es schon allgemeine Erkenntnisse in der Fallstrategie bedürftigen?

Erfahrungsaustausch Meinungsforum
↳ Einordnung Kindeswohl

Formen von Salafismus ↔ Kinderschutz

Rechtlicher Rahmen

neues Wissen erlangen
- bisherige Erfahrungen in der Arbeit mit soz. salafistischen Familien ...? (Berichte)

neue Anregungen und Impulse für die Praxis

Praxisbeispiel

Ähnlichkeit der Symptomatik
- Kinder die in salafistischen Familien aufwachsen im Vergleich anderen extremistischen Familien was ist das Besondere? Gehen ähnliche andere damit um?

Einem Überblick über die Symptomatik
30.11. → Folienauswertung

Eng-Austausch



Salafismus?



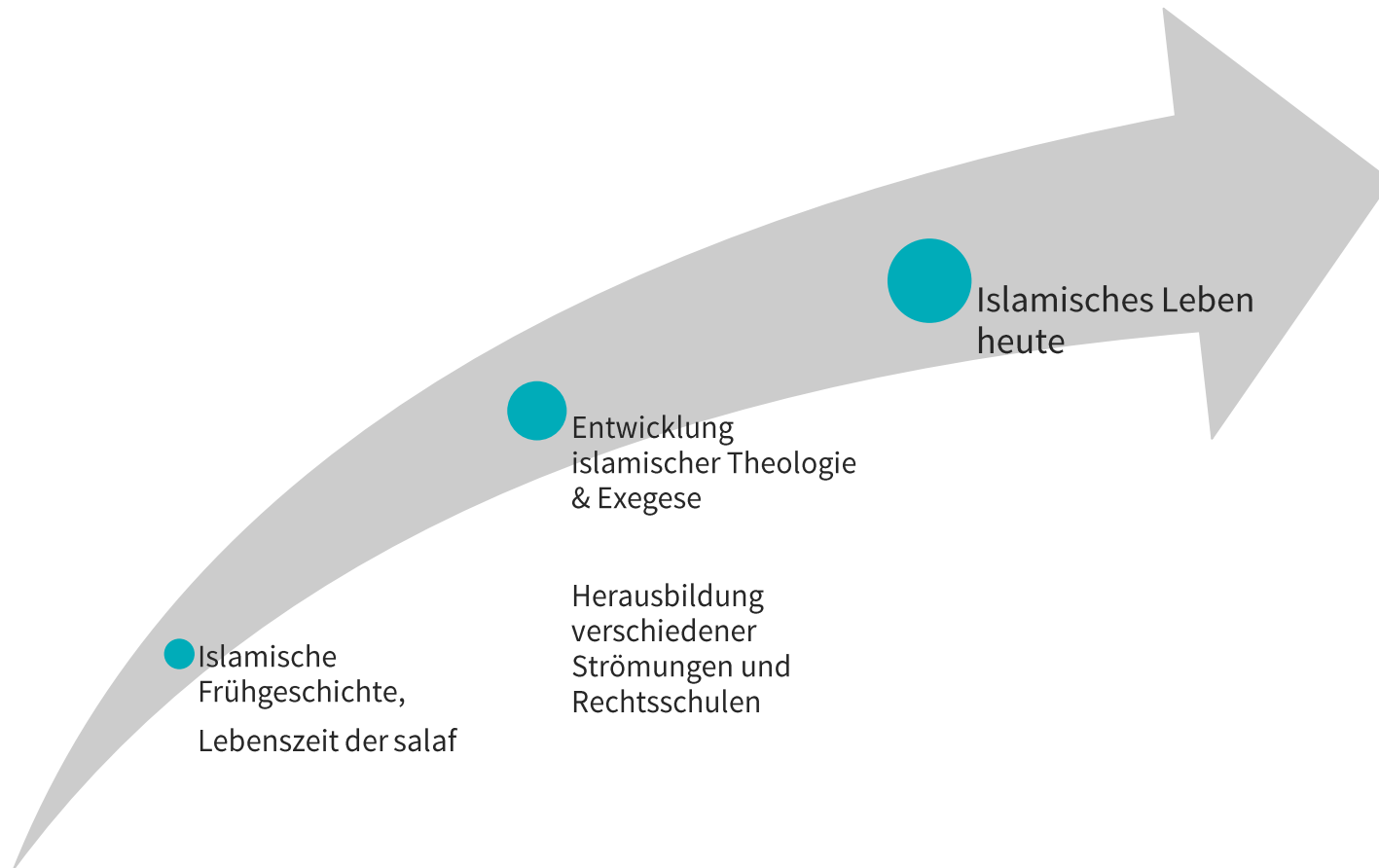
Definition, Strömungen,
Szene, aktuelle Lage

Salafismus – Was ist das?

Versuch einer Allgemeindefinition

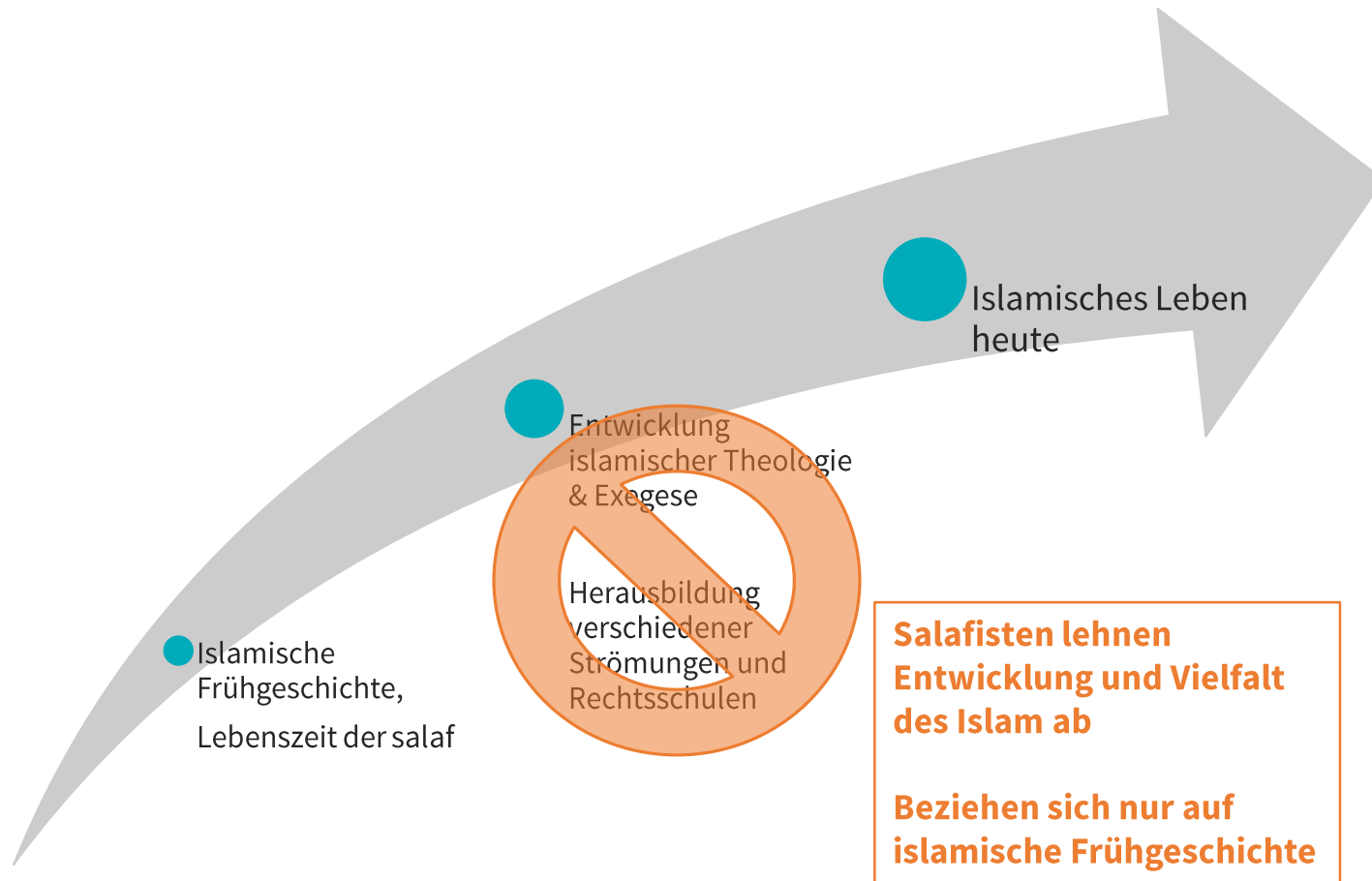
- › Salafismus vom arabischen as-salaf as-salih (السلف الصالح) übersetzbar mit *Die ehrwürdigen Altvorderen* (d.h. die ersten drei Generationen)
- › Bewegung im sunnitischen Islam, die nur den Islam, der in dieser Zeit gelebt wurde, als den »wahren Islam« anerkennt
- › Strikte Orientierung an den Altvorderen in Lebensweise, Kleidung, Verhalten
- › Vermeintlich wortwörtliches Verständnis religiöser Quellen
- › Absoluter Wahrheitsanspruch, d.h. Ablehnung und Abwertung anderer Denkweisen und Glaubensrichtungen – muslimischer wie nichtmuslimischer

Islam und Salafismus



622 n.Chr.

Islam und Salafismus



622 n.Chr.

„Ziel ist es, sowohl die *individuellen* Gläubigen als auch die *Gemeinschaft* der Musliminnen und Muslime (*umma*) zu ‚reinigen‘ und zurück zum ‚wahren Glauben‘ zu führen.“

Inhalte und Konfliktpunkte

- › Selektive Auswahl und wortwörtliches Verständnis der Quellen
- › Dogmatische Regeln
- › Durchreguliertes Alltagsleben
- › Dualistisches Weltbild, Schwarz-Weiß Denken
- › Jenseitsorientierung
- › Absolutheitsanspruch
- › Isolation, Abgrenzung
- › Umfassende Geschlechtertrennung

Strömungen des zeitgenössischen Salafismus

PURISMUS	POLITISCHER SALAFISMUS	JIHADISMUS
▪ apolitisch ▪ leben ihre religiösen Überzeugungen im Privaten ▪ Vgl. sog. „Sekten“ ▪ Religionsfreiheit!	▪ wenden sich in den öffentlichen Raum und fordern Anwendung ihrer Glaubensgrundsätze auf das politische Leben ▪ Extremismus	▪ bereit, ihre Überzeugungen mit Gewalt durchzusetzen ▪ Terrorismus

**Unterschiedliche Perspektiven:
Aus sicherheitspolitischer Sicht
unbedenklich; steht nicht unter
Beobachtung. Aus pädagogischer
Sicht potentiell konflikträftig**

Entwicklungen und Entstehung der Szenen

1990er

kleine, oft konspirativ
agierende Gruppen



2004/5

Erste Aktionen und
Kundgebungen

Start der LIES! Kampagne

Missionierung noch eher im
näheren Umfeld

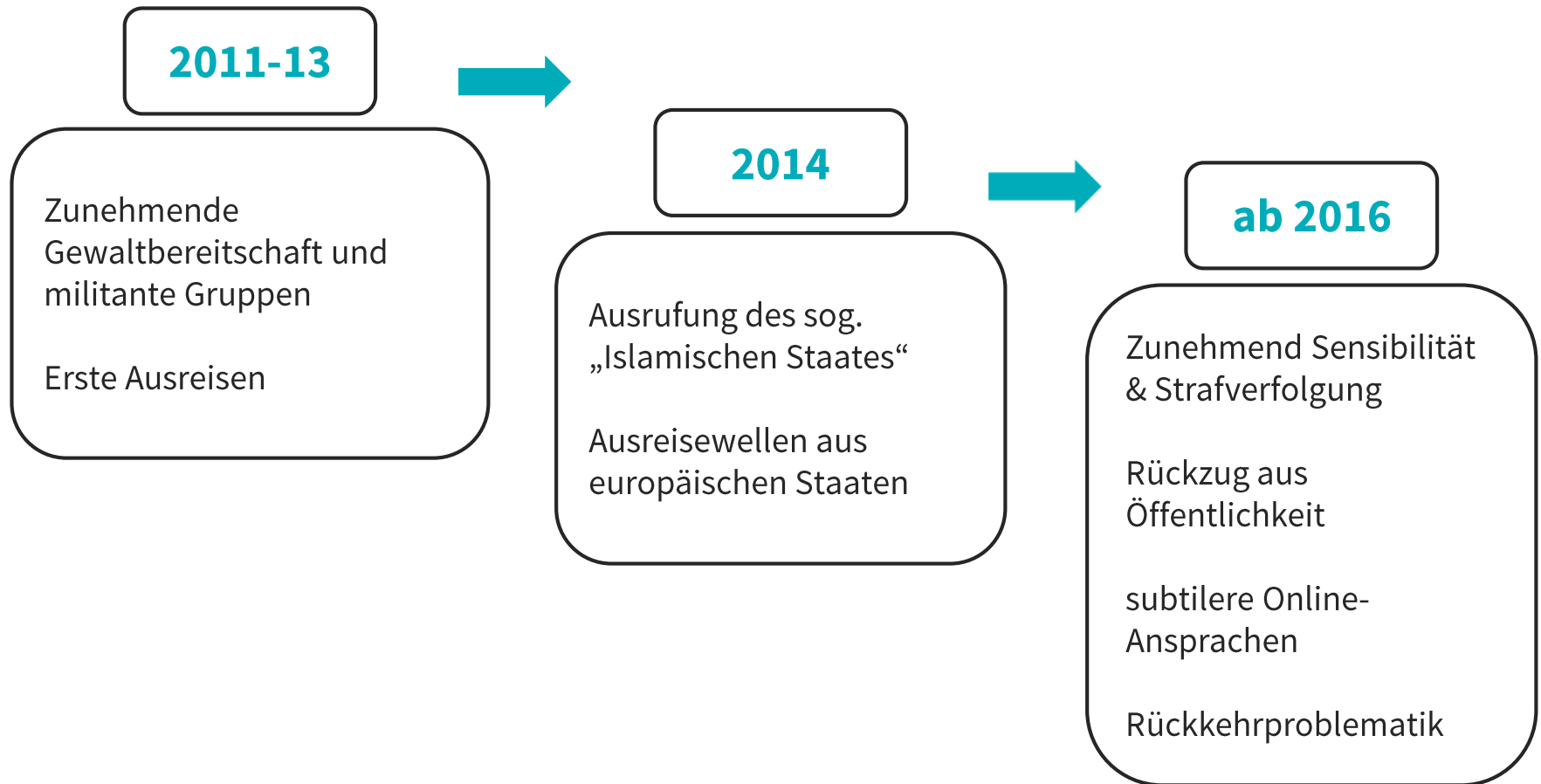


2010/11

zunehmende
Außenwirkung

Aufgreifen
gesellschaftlicher Themen
(Sarrazin-Debatte, Mord
an Marwa El-Sherbini)

Entwicklungen im Thema



Aktuelle Lage

- › gilt als dynamischste islamistische Bewegung in Deutschland
- › Nach Angaben des Verfassungsschutz bundesweit
 - › 2011: 3.800 Personen
 - › 2018: 11.300
 - › Wie viele Kinder ist unklar
- › (NRW) 2011: 500 Personen, 2018: 3000 Personen
 - › 2130 politisch motiviert, 870 gewaltorientiert
 - › ca. 270 besonders risikobehaftet, sog. „Gefährder“
 - › 370 Ausgereist in den „IS“
 - › 80 Rückkehrer*innen (davon 10 Frauen und **25 Kinder** von 0-12, überwiegend im Kleinkindalter)



- Intransparenz der Methoden
- Zählt nur extremistische Gruppen
- Starkes Anwachsen der Zahlen auch Zeichen größerer Aufmerksamkeit

Zum Weiterlesen

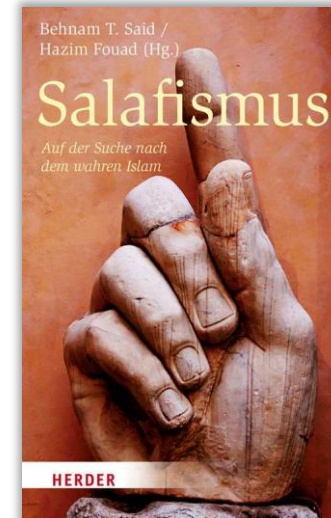


Janusz Biene, Christopher Daase,
Julian Junk, Harald Müller (Hg.)

SALAFISMUS UND DSCHIHADISMUS IN DEUTSCHLAND

Ursachen, Dynamiken, Handlungsempfehlungen

campus





Aufwachsen im Salafismus



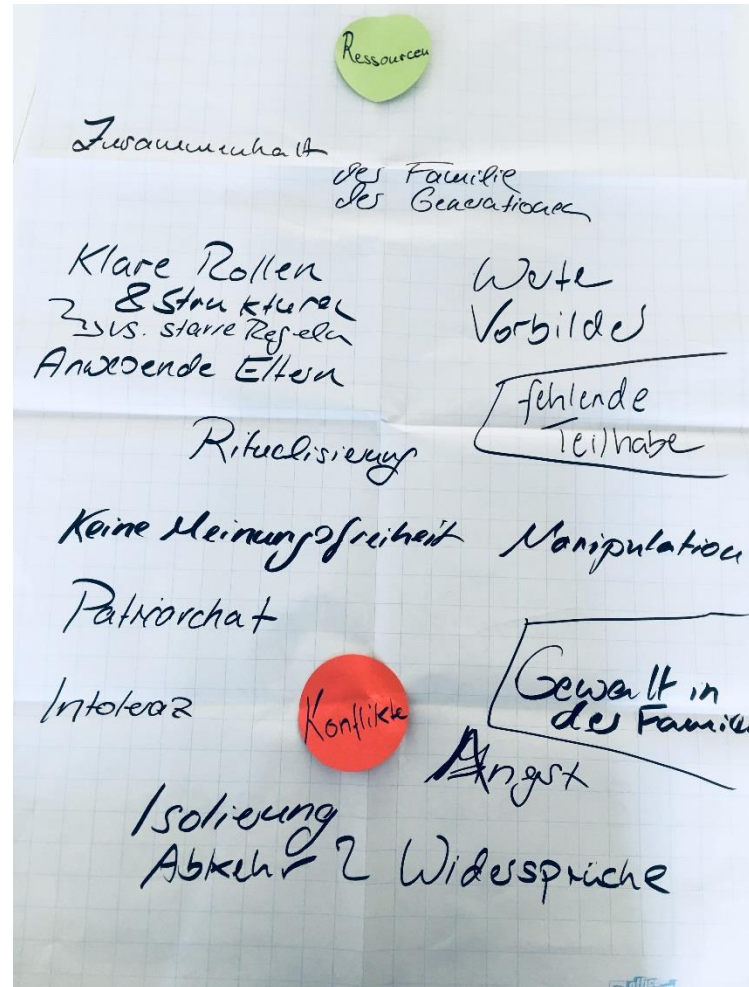
Erziehungsstile, Familienverständnisse,
Ressourcen und Konfliktpunkte

Aufwachsen im Salafismus

KONFLIKTE

RESSOURCEN

Sammlung: Assoziationen



Differenzierter Blick auf Erziehungsstile im Salafismus

- › Generell hoher Stellenwert von Ehe und Familie, frühe Familiengründung
- › Kindererziehung in der Szene ein wichtiges Thema
- › Aber: Keine homogene Szene – Auch nicht was die Erziehung betrifft
- › Unterschiede je nach Strömung, Milieu, „Prediger“, Familie, ganz individuell



DIE salafistische Erziehung gibt es nicht!

Beispiel: Gehorsam und Gewalt in der Erziehung

- › **Umstritten** in salafistischen Milieus:
 - › Autoritärer Erziehungsstil bei einigen „Predigern“, Befürwortung von Gewalt
 - › Einige relativieren Gewalt, argumentieren für „Abstufungen“
 - › Andere betonen eher den Aspekt der göttlichen Prüfung der Eltern, appellieren an Geduld und warnen vor Gewalt in der Erziehung
 - › Einige lehnen Gewalt ab

Gewalt in der Erziehung

**Soll man Kinder schlagen
wenn sie nicht auf einem hören?**

* <https://www.youtube.com/watch?v=Uii1R6aOKlg>

Gewalt in der Erziehung



Differenzierter Blick auf Erziehungsstile

- › Grober Konsens unter salafistischen „Predigern“:
 - › Koran und Sunna als Grundlage der Erziehung
 - › Erziehung eine große Verantwortung und Prüfung für die Eltern
 - › Besondere Verantwortung der Mutter
 - › Recht der Kinder auf Erziehung, Pflege, Zuneigung
 - › Bedingungslose und gerechte Liebe zum Kind und diese auch zeigen
 - › Aufforderung, viel Zeit mit den Kindern zu verbringen



Struktur und Sicherheit
i.d.R. verlässliche Beziehungen
„gut versorgt“*

Differenzierter Blick auf Erziehungsstile im Salafismus

- › Grober Konsens unter salafistischen „Predigern“:
 - › Konsequente Erziehung im/zum Glauben durch Vorleben, frühes Mitmachen
 - › Vorbild sein in allen Lebenslagen; keine Widersprüche zwischen Sagen und Handeln seitens der Eltern, keine Lügen
 - › Konsequente Umsetzung der religiösen Vorgaben in allen Lebenslagen
 - › Asketische Ausrichtung, keine Verschwendung, Markenorientierung etc.



Verlässliche Vorbilder

Hohe Ansprüche an Kinder

Strenge und Leistungsorientierung (auf die Kinder unterschiedlich reagieren)

Mögliche Konfliktlagen im Erziehungsverhalten

› Geschlossenes System

- › beträchtliche gesellschaftliche Isolation
- › Unterdrückung persönlicher Bindungen (z.B. zu Andersgläubigen) nach Prinzip *al-Walā' wa-l-barā*
- › Hoher Kollektivismus nach Innen



Außenseiterrolle in Regelstrukturen
Loyalitätskonflikte und Überforderung

Mögliche Konfliktlagen im Erziehungsverhalten

› **Angst und Kontrolle**

- › Kontrollpraktiken und Beschwörung von Schuldgefühlen,
- › stark angsterzeugende Erziehung (dämonische Bilder, Teufel, göttliche Strafen)
- › überzogene Verhaltensregeln (sozialer Druck, hohe Milieukontrolle),
- › ggf. auf Gehorsam und Unterwerfung abzielende Erziehungsstile



Angstreaktionen
Überforderung

Mögliche Konfliktlagen

› Geschlechterverhältnisse

- › Umfassende Geschlechtertrennung
- › Frauen und Männer gleichwertig und in religiöser Hinsicht gleichgestellt, aber aufgrund angenommener Unterschiede nicht gleichberechtigt
- › Klassisch patriarchale Rollenverteilung mit allen bekannten negativen Folgen

Geschlechtertrennung

**Dürfen die Frauen und Männer
in den Häusern gemischt
zusammensitzen?**

* https://www.youtube.com/watch?v=yNHBa_J4NYs

Berufstätigkeit der Frau



Mögliche Konfliktlagen



- › **Einschränkung der Bewegungs-/Wahlfreiheit, v.a. von Mädchen und Frauen (aber auch für Jungen keine Rollenvielfalt!)**
- › **Behinderung der geschlechtsbezogenen Persönlichkeit**
- › **Einschränkung der kindlichen Entwicklung**
- › **Hohe Gefahrenlage für LGBT-Kinder und Jugendliche**
- › **Schambesetzte Sexualität mit entsprechenden Risiken**
- › **Abhängigkeitsverhältnisse und Isolation von Frauen**
- › **Risiko häuslicher/Partnerschaftsgewalt und Zeugenschaft der Kinder**



Professioneller Umgang mit salafistischen Familien



Rechtliche Möglichkeiten,
HZE, Kooperation

Salafismus

Islamisten prägen „Hass-Kinder“

Wolfgang Trusheim, Leiter des Staatsschutzes der Frankfurter Polizei warnt vor salafistisch geprägten Kindern. Diese müssten ihren Eltern entzogen werden.

02.09.2016 07:45 Uhr



Salafisten bei einer Kundgebung in Offenbach. (Symbolbild) Foto: Renate Hoyer

Elternautonomie, Elternverantwortung & staatliches Wächteramt

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

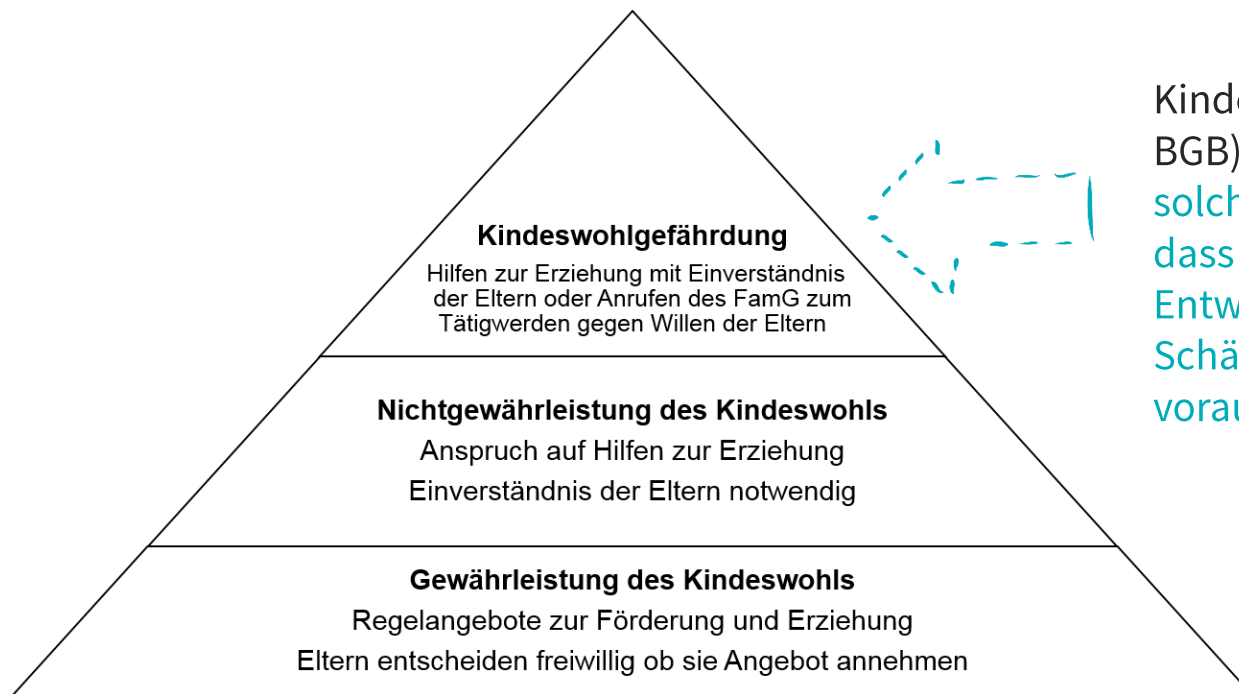
(§ 6 Abs. 2 GG)

Elternautonomie, Elternverantwortung & staatliches Wächteramt

„Die Eltern können **grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen** nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. (...) Es beruht auf dem Grundgedanken, daß in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution. **Das Elternrecht ist Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat**, der in das Erziehungsrecht der Eltern grundsätzlich nur eingreifen darf, wenn das dem Staat nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommende Wächteramt dies gebietet. In der Beziehung zum Kind muß das **Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung** sein. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG statuiert - dies kommt deutlich im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck - Grundrecht und Grundpflicht zugleich. Man hat das Elternrecht daher ein fiduziarisches Recht, **ein dienendes Grundrecht**, eine im echten Sinne anvertraute treuhänderische Freiheit genannt.“

(BVerfGE 59, 360 (376 f.))

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII



Kindeswohlgefährdung (§ 1666 Abs. 1 BGB) = „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“*

* Abb. orientiert an: Lang, Kati 2010: Kindeswohl im Spannungsfeld von (neo)nazistischen Familien und staatlichem Fürsorgeanspruch, in Klei, Alexandra/ Nattke, Michael (Hg.) 2010: Elternarbeit im Spannungsfeld Rechtsextremismus. Erfahrungen und Perspektiven, Kulturbüro Sachsen e.V., Dresden, S. 44.

* BVerfG in FamRZ 15, 112; BGH in FamRZ 16, 1752

Kindeswohlgefährdung

- › Nicht Durchsetzung eines Erziehungsziel sondern Abwendung einer ganz konkreten Gefahr für das Kindeswohl (körperlich/seelisch)
- › Entscheidung immer im Einzelfall, im Team unter Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Art der Schädigung, Erheblichkeit, Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, Kooperationsfähigkeit der Eltern)

Leistungen vor Eingriffen

- › Tätigwerden gegen Sorgeberechtigte nur durch Anordnung des Familiengerichts

Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen

Salafismus und Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Aufwachsen im Salafismus ist nicht per se eine Kindeswohlgefährdung, die zum Eingriffs ins Elternrecht und die Eltern-Kind-Beziehung berechtigt. (vgl. sog. „Sekten“, Zeugen Jehovas, Scientology, Bhagawan-Bewegung, rechtsextreme/völkische Erziehung)

Salafismus und Kindeswohlgefährdung

- › Spezifische Gefährdungslagen:
 - › Schädigung durch dauerhafte Konfrontation mit Gewaltdarstellungen
 - › Bevorstehende Ausreise der Familie zum Zwecke der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung
 - › Fälle mit Auslandsbezug, z.B. Außer Landes bringen gegen Willen eines Elternteils
 - › Konflikte ums Kind im Falle einer Trennung/Szeneausstieg eines Elternteils
 - › Zeugenschaft von Partnerschaftsgewalt
 - › körperliche Gewalt gegen Kinder (nicht im selben Maße szenetypisch wie z.B. bei christlich-fundamentalistisch oder völkischen Familien)
 - › Zwangsehen bzw. Kinderehen (in manchen salafistischen Milieus wird die Geschlechtsreife für Mädchen mit 9 Jahren angegeben)

Weitere mögliche Konfliktlagen

- › Die Szene ist noch recht jung, die meisten Kinder noch klein
- › In Zukunft möglich:
 - › Gefährdungslagen in adoleszenten Ablöseprozessen
 - „Eltern haben bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem Handeln zu berücksichtigen.“ (§ 1626 Abs. 2 BGB)
 - › Autonomiekonflikte bei Jugendlichen
 - › Ausstieg der Jugendlichen aus der Szene
 - › Besondere Gefährdungslagen für LGTB Jugendliche (!)

Zwischenfazit

Ein Aufwachsen im Salafismus ist potentiell konfliktträchtig.

Für die Kinder...

- » ... müssen konstant alternative und emanzipatorische Einflüsse außerhalb des Elternhauses sichtbar und zugänglich sein
 - » Schulpflicht
 - » Niedrigschwellige Jugendhilfe-Angebote
 - » Emanzipative und inklusive Mädchen- und Jungenarbeit
 - » Ggf. weitere Verwandte einbeziehen
- » Vermeidung von überfordernden Loyalitätskonflikten
- » Enge Begleitung und Erholungs- und Freiräume für die Kinder schaffen

Zwischenfazit

Ein Aufwachsen im Salafismus ist potentiell konfliktträchtig.

Eine radikale religiöse Überzeugungen oder sogar die Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen Strömungen sind keine ausreichenden Merkmale einer Kindeswohlgefährdung.

Es besteht aber die Möglichkeit, auch in salafistischen Familien einzugreifen, wenn das Kindeswohl konkret gefährdet ist.

Immer eine Einzelfallentscheidung, die im Sinne des Kindeswohls getroffen wird.

Herausforderung: Umgang mit salafistischen Eltern



* Abb. orientiert an: Lang, Kati 2010: Kindeswohl im Spannungsfeld von (neo)nazistischen Familien und staatlichem Fürsorgeanspruch, in Klei, Alexandra/ Nattke, Michael (Hg.) 2010: Elternarbeit im Spannungsfeld Rechtsextremismus. Erfahrungen und Perspektiven, Kulturbüro Sachsen e.V., Dresden, S. 44.

HZE bei Nichtgewährleistung des Kindeswohls



- § 28 Erziehungsberatung
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 Vollzeitpflege
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

... In Kooperation mit
Sorgeberechtigten!

Umgang mit salafistischen Eltern

- » Wie in anderen Kontexten auch:
 - » Bruch mit den Eltern vermeiden, Zugang zum Kind nicht verlieren
 - » Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung in gemeinsamer Hilfeplanung
 - » Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §27-40 SGB VIII motivieren („Türöffner“ finden)
 - » Geschützter Rahmen in der Elternarbeit
 - » Transparenz über Schutzauftrag und Intervention in akuten Situationen



- » Salafismusspezifische Fallstricke und Türöffner kennen
- » Basiswissen salafistische Erziehungsstile
- » Basiswissen salafistische Geschlechterordnung

Geschlechterverhältnisse und Rolle von Frauen

Frauen...

- › ... nur als passive Opfer zu sehen, greift zu kurz
- › ... werden in ihrer Bedeutung häufig unterschätzt (vgl. Rechtsextremismus)
- › ... übernehmen in der Szene wichtige Rollen
 - › In der Kindererziehung; somit szenestabilisierend
 - › Als Akteurinnen in „weicheren“ Kontexten (Öffentlichkeit, Fernsehtalkshows, Anwerbung in halböffentlichen Sozialräumen wie Schule, Kita, Moscheen)



**Nicht zulassen, dass radikale Mütter in
Einrichtung anwerben, Räume einnehmen
(Parallelen Rechtsextremismus)**

Spezialthema: Rückkehr*innen mit Kindern

- › Gesetzeslage, Verfahren, Maßnahmen die selben
- › Zusätzliche Faktoren:
 - › Mögliche Traumatisierung der Kinder
 - › Fluchterfahrung, Mangelernährung, Krankheiten etc.
 - › Ggf. Begleitung der Kinder bei Strafprozessen oder Haftstrafen der Eltern
- › Kleine aber betreuungsintensive Personengruppe
- › Bisher unterschiedliche Regelungen je nach Fall (Gefährdungslage des Kindes, Qualität der Eltern-Kind-Beziehung, Kooperationsbereitschaft der Eltern, Ideologierungsgrad der Eltern etc.)



Ausstiegsberatung und Deradikalisierung
für die Eltern!
(Aussteigerprogramm Islamismus, Hayat)



Jugend stark machen gegen
salafistische Radikalisierung

Fallbeispiele



...

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

demokratie
leben

Landeszentrale
für politische Bildung
Nordrhein-Westfalen



Fallbeispiele

1. Wie schätzen Sie die Situation grundsätzlich ein?
2. Wie würden Sie handeln/beraten?
3. Welche Maßnahmen halten Sie für erforderlich?
4. Welche Partner würden Sie mit ins Boot holen?

Fall 1

Sie sind Leiterin einer Kindertagesstätte. Seit einigen Monaten besucht ein Kleinkind Ihre Einrichtung, das augenscheinlich aus einem salafistischen Elternhaus stammt. Seitdem die Temperaturen im Frühjahr gestiegen sind, fiel auf, dass das Kind nicht dem Wetter gemäß gekleidet ist. Das Kind trägt bei 20 Grad eine dicke Winterjacke, hat einen hochroten Kopf und schwitzt stark. Als ein Erzieher gestern dem Kind die Jacke ausziehen wollte, weigerte es sich, fing an um sich zu schlagen, zu weinen und schrie „Allahu akbar“. Die Erzieher*innen sind nun extrem verunsichert. Die Familie war von Beginn an auffällig. Die Eltern hatten das Kind in der Eingewöhnungsphase wiederholt morgens gebracht und – entgegen der Absprachen – erst nachmittags wieder abgeholt. Das Kind war überfordert und weinte anfangs täglich. Zu den Erzieher*innen habe es dann aber eigentlich Vertrauen gefasst und sich geöffnet. Umso schockierter sind nun alle angesichts der aktuellen Entwicklung.

Fall 2

Eine Grundschule meldet sich im Jugendamt. Ein 7-jähriger muslimischer Schüler, mit dem es bisher nie besondere Probleme gab, ist in der vergangenen Woche auffällig geworden. Er hatte im Unterricht Menschen in Kampfmontur gemalt und gesagt, das seien Soldaten gegen die Ungläubigen. Auf Nachfrage der Lehrerin erzählte er, sein Cousin sei auch ein Kämpfer. Die Schule ist mit der Situation überfordert und hat bisher nicht gehandelt.

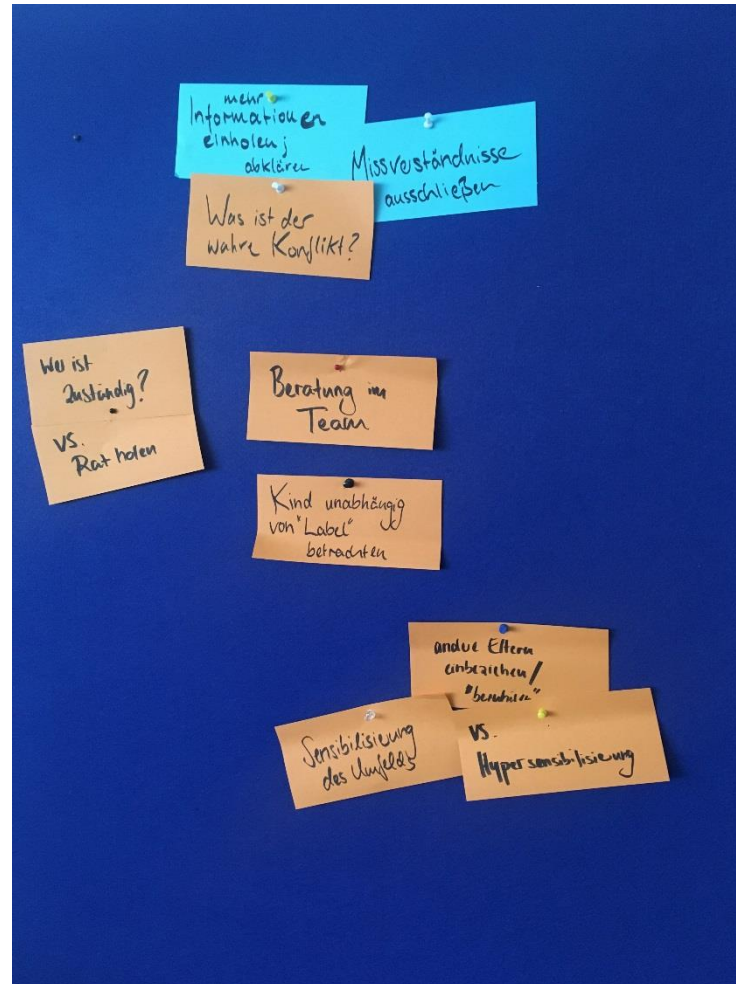
Fall 3

Sie bekommen im Jugendamt die Meldung, dass ein Vater das alleinige Sorgerecht für sein 3-jähriges Kind beantragt hat. Vater und Mutter waren zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes salafistisch orientiert und in der lokalen Szene aktiv. Der Vater ist ausgestiegen, die Ehe ist darüber in die Brüche gegangen. Die Mutter ist in der Szene verblieben und verweigert dem Vater aktuell den Umgang mit dem Kind. Der Vater gibt an, die Mutter habe vor, nach Syrien auszuwandern.

Fall 4

Sie bekommen im Jugendamt Kenntnis, dass sich vor einigen Monaten ein scenebekannter Salafist in ihrer Kommune niedergelassen hat. Er hat vier kleine Kinder, die zum Teil den Kindergarten, die älteren eine Grundschule besuchen. Bei den entsprechenden Einrichtungen gibt man ihnen die Rückmeldung, es seien nie Probleme aufgetreten. Die Kinder seien stets höflich, gepflegt und gut umsorgt. Der Vater der Kinder besucht regelmäßig Elternabende und Elternsprechtage. Die Mutter ist weniger aktiv, aber in der Einrichtung bekannt.

Sammlung: Handlungsoptionen



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Nora Fritzsche
Fachreferentin Radikalisierungsprävention

fritzsche@mail.ajs.nrw.de
0221.921392-26

Literatur – Kindeswohlgefährdung

Deutscher Bundestag 1996: Endbericht der Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, Drucksache 13/10950.
<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/109/1310950.pdf>

Schermaier-Stöckl, Barbara/Nadar, Maïke/Clement, David Yuzva 2018: »Die nächste Generation?« Religiös-rigoristische Erziehung im salafistischen Kontext als Herausforderung für die erzieherische Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ). https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/forum/Die_naechste_Generation_langfassung.pdf

Fritzsche, Nora/Puneßen, Anja 2017: Aufwachsen in salafistischen Familien. Ein Phänomen zwischen Religionsfreiheit und Kindeswohlgefährdung, in: Infodienst Radikalisierungsprävention, Bundeszentrale für politische Bildung.
<http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/257455/aufwachsen-in-salafistischen-familien-zwischen-religionsfreiheit-und-moeglicher-kindeswohlgefaehrung>

Lang, Kati 2010: Kindeswohl im Spannungsfeld von (neo)nazistischen Familien und staatlichem Fürsorgeanspruch, in Klei, Alexandra/ Nattke, Michael (Hg.) 2010: Elternarbeit im Spannungsfeld Rechtsextremismus. Erfahrungen und Perspektiven, Kulturbüro Sachsen e.V., Dresden.
https://www.migration-online.de/data/recall_elternarbeit_im_spammungsfeld_rex_2010_1.pdf

Raack, Martin 2006: Wie sind religiös geprägte Erziehungs- und Sozialisationspraktiken im Hinblick auf Kindeswohlgefährdungen einzuschätzen?, in Heinz Kindler (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut, München, S. 145-148. <https://d-nb.info/982753195/04>

Schonke, Reinhold/ Tenhaken, Wolfgang (Hg.) 2015: Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung, 2. Auflage, Weinheim/Basel. <https://d-nb.info/982753195/04>

Spürck, Dieter 2006: Wie ist die Zugehörigkeit von Eltern/Sorgeberechtigten zu sog. „Sekten“ und „Psychogruppen“ in Bezug auf Kindeswohlgefährdung einzuschätzen? in Heinz Kindler (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut, München, S. 148-152. <https://d-nb.info/982753195/04>